

Anhang 15

Kaution

Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Zur Sicherung der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge sowie der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der Paritätischen Landeskommision im Metallgewerbe (PLKM) hat jeder Arbeitgeber, der Arbeiten im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung ausführt, vor der Arbeitsaufnahme zu Gunsten der PLKM eine Kaution in der Höhe bis zu CHF 10'000 oder den gleichwertigen Betrag in Euro zu hinterlegen.
- 1.2 Die Kaution kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder einer der FINMA unterstellten Versicherung erbracht werden. Mit der Bank oder der Versicherung ist die Bezugsberechtigung zu Gunsten der PLKM zu regeln und deren Verwendungszweck zu bestimmen. Die in bar hinterlegte Kaution wird von der PLKM auf einem Sperrkonto angelegt und zum Zinssatz für entsprechende Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

Art. 2 Höhe der Kaution

- 2.1 Arbeitgeber sind von der Kautionspflicht befreit, wenn die Auftragssumme (Vergütung gemäss Werkvertrag) geringer als CHF 2'000 ist. Diese Kautionsbefreiung gilt pro Kalenderjahr. Bei einer Auftragssumme zwischen CHF 2'000 und CHF 20'000 pro Kalenderjahr beträgt die Kaution CHF 5'000. Überschreitet die Auftragssumme CHF 20'000, so ist die volle Kaution in der Höhe von CHF 10'000 zu leisten. Der Betrieb hat der PLKM den Werkvertrag vorzuweisen, sofern die Auftragssumme unter CHF 2'000 liegt.

Auftragswert ab	Auftragswert bis	Kautionshöhe
	CHF 2'000.–	keine Kautionspflicht
CHF 2'001.–	CHF 20'000.–	CHF 5'000.–
CHF 20'001.–		CHF 10'000.–

Art. 3 Anrechenbarkeit

- 3.1 Auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft muss eine Kautio­ nur einmal geleistet werden. Die Kautio­ ist an allfällige Kautionsfor­ derungen aus anderen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtar­ beitsverträgen anzurechnen. Der Beweis über eine bereits geleis­ tete Kautio­ liegt beim Arbeitgeber und hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 4 Verwendung der Kautio­

- 4.1 Die Kautio­ wird in folgender Reihenfolge zur Tilgung von be­ legten Ansprüchen der PLKM verwendet:
1. Zur Deckung von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfah­ renskosten;
 2. Zur Bezahlung des Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitra­ ges gemäss Art. 19 LGAV

Art. 5 Inanspruchnahme der Kautio­

- 5.1 Stellt die PLKM fest, dass der Arbeitgeber Vorschriften missachtet hat, für welche gemäss Artikel 1.1 von Anhang 15 die Kautio­ als Sicherheit dient, eröffnet sie ihm die Höhe der an die PLKM zu leistenden Zahlung mit entsprechender Begründung und einer Frist zur Stellungnahme innert 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist eröffnet die PLKM dem Arbeitgeber ihren begründeten Entscheid und stellt ihm Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 15 Kalender­ tagen. Erfolgt die Zahlung nicht innert der Frist von 15 Kalender­ tagen, so kann die PLKM die Kautio­ in Anspruch nehmen.
- 5.2 Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 5.1 erfüllt, so ist die PLKM ohne weiteres berechtigt, bei der zuständigen Stelle (Bank/Versi­ cherung) die anteilmässige oder vollumfänglich Auszahlung der Kautio­ (je nach Höhe der Konventionalstrafe sowie der Kontroll- und Verfahrenskosten und/oder der Höhe des geschuldeten Voll­ zugskosten- und Weiterbildungsbeitrages) oder die entsprechende Verrechnung mit der Barkautio­ zu verlangen und durchzuführen.
- 5.3 Nach erfolgter Inanspruchnahme der Kautio­ durch die PLKM informiert diese innert 10 Tagen den Arbeitgeber schriftlich über den Zeitpunkt und den Umfang der Inanspruchnahme. Gleich­ zeitig legt sie dem Arbeitgeber in einem schriftlichen Bericht dar, aus welchen Gründen die Inanspruchnahme erfolgt ist und wie sich dieselbe der Höhe nach zusammensetzt.

- 5.4 Im Falle der Inanspruchnahme hat die PLKM den Arbeitgeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass gegen die Inanspruchnahme der Kautionsklage beim zuständigen Gericht am Sitz der PLKM eingereicht werden kann. Dabei kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.

Art. 6 Aufstocken der Kautions nach erfolgtem Zugriff

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen oder vor Aufnahme einer neuen Arbeit im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung die Kautions wiederum aufzustocken.

Art. 7 Freigabe der Kautions

Arbeitgeber, welche eine Kautions gestellt haben, können in den folgenden Fällen bei der PLKM schriftlich Antrag auf Freigabe dieser Kautions stellen:

- a) der im Geltungsbereich des AVE-LGAV ansässige Arbeitgeber hat seine Tätigkeit im Metallgewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt;
- b) der im Geltungsbereich des AVE-LGAV tätige Entsendebetriebs frühestens sechs Monate nach Vollendung des Werkvertrages.

In den obgenannten Fällen müssen kumulativ folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

1. Die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
2. Die PLKM hat keine Verletzung von LGAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

Art. 8 Sanktion bei Nichtleistung der Kautions

Leistet ein Arbeitgeber trotz erfolgter Mahnung die Kautions nicht, so wird dieser Verstoss gemäss Art. 13.1 und 13.3 GAV mit einer Konventionalstrafe bis zur Höhe der zu leistenden Kautions und der Erhebung von Bearbeitungskosten geahndet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Arbeitgeber nicht von seiner Pflicht, eine Kautions zu stellen.

Art. 9 Kautionsbewirtschaftung

Die PLKM kann die Bewirtschaftung der Kautions teilweise oder vollumfänglich delegieren.

Art. 10 Gerichtsstand

Im Streitfall sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der PLKM, Zürich zuständig. Es kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.

Zürich, Bern, Olten, im Dezember 2023

Die Vertragsparteien

Für den AM Suisse

Der Vizepräsident

Peter Meier

Der Direktor

Bernhard von Mühlenen

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

Vania Alleva

Ein Mitglied der
Geschäftsleitung

Bruna Campanello

Der Branchenverantwortliche

Kaspar Bütikofer

Für die Gewerkschaft Syna

Die Vizepräsidentin

Nora Picchi

Die Branchenleiterin

Susanna Sabbadini